

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung in synoptischer Darstellung

Alt			Neu		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		1	Abschriften¹, Ausfertigungen² und andere Vervielfältigungen³	
1.1	Abschriften je angefangene Seite		1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A5	2,50	1.1.1.	im Format DIN A5	3,00
1.1.2	Im Format DIN A4	4,50	1.1.2	im Format DIN A4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00	1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	50,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20		entfällt	
1.3	andere Vervielfältigungen		1.2	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)		1.2.1	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckengeräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10 bis 1,00	1.2.1.1	bis zum Format DIN A4 Seite 1 – 9 je Seite	0,80
				ab Seite 10 je Seite	0,40
				ab Seite 50 je Seite	0,20
				ab Seite 100 je Seite	0,07
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50 bis 2,00	1.2.1.2	bis zum Format DIN A3 Seite 1 – 9 je Seite	1,90

¹ Sind die wortwörtlichen textlichen Wiedergaben (z.B. schlecht leserlichen und/oder handgeschriebenen) Urschriften sowie von Tonmitschnitten von Gremiensitzungen, Anhörungen und Beratungen.

² Sind jeweils Abschriften der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind (§ 40 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

³ Vervielfältigung ist die Anfertigung einer Kopie bzw. ist das Entstehen eines Werkes durch Kopieren.

1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00	1.2.1.3	ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite in größeren Formaten Seite 1 – 9 je Seite ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	1,00 0,47 0,20 15,90 7,70 3,90 1,90
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage		1.2.2	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (<u>farbig</u>)	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,30	1.2.2.1	bis zum Format DIN 3 Seite 1 – 9 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	3,85 1,90 1,00 0,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,15	1.2.3	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,12 0,10	1.2.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,12 – 0,40 0,06 – 0,25 0,06 – 0,15 0,03 – 0,20
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		2	Amtliche Beglaubigungen⁴, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00	2.1	In Punkt 2.2 aufgeführt Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2	Beglaubigung von				

⁴ Amtlich beglaubigt werden können Schriftstücke, die vom Landkreis Jerichower Land selbst ausgestellt worden sind oder die für die Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, sofern dies nicht durch Rechtsvorschrift anderer Behörden oder einer öffentlichen Beglaubigung vorbehalten ist. (10.10 Siegelordnung)

2.2.1	Abschriften je Seite				
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	5,00	2.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2.2	der Durchschrift	3,00	2.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden		2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 31,00
	je Seite des ersten Abdrucks	3,00			
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00	2.3	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		2.3.1	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille ⁵	
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind	12,00			10,00 – 50,00
	Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind				
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 130,00	2.3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	10,00 – 151,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)		3	Akteneinsicht und Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	3,00	3.1	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur	

⁵ Apostille ist eine Art Bescheinigung, die für ausländische Dokumente in Deutschland benötigt wird. Mit der Apostille wird die Echtheit des Siegels oder Stempels der ausländischen Behörde garantiert.

	und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall			Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen		3.1.1	in den Räumlichkeiten des Landkreises Jerichower Land wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss in anderen Fällen je Akte/Unterlage	nach Zeitaufwand*
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00			3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 bis 20,00	3.1.2	durch Übersendung für 5 Werktage pauschal	12,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00	3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		3.3	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist entfällt	nach Zeitaufwand*
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 bis 50,00			
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	20,00 bis 50,00		entfällt	
4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)		4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen , Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	

	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00		für jede angefangene Seite	0,30
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Je angefangene Seite	9,00 bis 18,00	5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen Und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00 – 1000,00	6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben.	15,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	15,00 - 35,00	7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand*

<p>8 8.1 8.2</p>	<p>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 10.000 DM des Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 10.000 DM</p>	<p>20,00 10,00</p>	<p>8 8.1 8.2 9</p>	<p>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert⁶. Entscheidungen über die Kostenträgerpflicht erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwGo. Der Gebührentarif ⁷ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen. Bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen andere Verwaltungsakte ohne feststellbaren Streitwert erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand</p> <p>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen entfällt entfällt entfällt entfällt</p>	<p>39,00 – 3901,00 nach Zeitaufwand*</p>
			<p>9 9.1</p>	<p>* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß vorstehend angegebener Gebührentabelle, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen: für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß <u>§ 13 Abs. 3 Satz 1</u></p>	<p>34,00</p>

⁶ Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei Einlegung des Widerspruches im Streit befangene Betrag.

⁷ Der Gebührentarif entspricht § 34 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes (Stand: 18.01.2021)

			<p>und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3</p> <p>9.2 für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</p> <p>9.3 für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</p> <p>9.4 für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü</p>	<p>46,00</p> <p>57,00</p> <p>71,00</p>
<p>→ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.</p>				